



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 15/2025**

**Erscheinungstag:**  
**11.08.2025**

**Inhalt:**

- 1. Wahlbekanntmachung**
- 2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin bezüglich der Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabung der Kieswerk Himmerich GmbH in der Nähe von Heinsberg-Randerath**
- 4. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Nikolay Ostapenko sowie an Herrn Oleksandre Yarysh**



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

## Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die **Kommunalwahlen** statt. Es werden

die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen  
der Stadtrat der Stadt Geilenkirchen  
die Landrätin/der Landrat des Kreises Heinsberg  
der Kreistag des Kreises Heinsberg

gewählt. Die Wahlen dauern von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Geilenkirchen ist in **19 allgemeine Wahlbezirke (26 Stimmbezirke)** eingeteilt. Auf die Stadt Geilenkirchen entfallen die Kreiswahlbezirke 22, 23 und 24. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugesandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Auskünfte zu **barrierefreien Wahlräumen** erhalten Sie unter der Telefonnummer 02451 629-199. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Der **Wahlbezirk 19** (Wahllokal: Lindern) wurde für die **Wahl des Kreistages** (Kreiswahlbezirk 23) in die **repräsentative Wahlstatistik einbezogen**. In diesem Wahllokal wird bei der Wahl der Kreisvertretung (hellroter Stimmzettel) mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Für die Kommunalwahlen in der Stadt Geilenkirchen werden acht Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 13:00 Uhr in der Städtischen Realschule Geilenkirchen, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe zusammentreten. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt in den Urnenstimmbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Zur **Wahl** sind die **Wahlbenachrichtigung** und der **Personalausweis**, Reisepass oder ein sonstiger Identitätsausweis mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden, wird jedoch für die eventuell stattfindende Stichwahl am 28.09.2025 wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/Wählerin hat für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters des Stadtrates der Landrätin/des Landrats des Kreistages jeweils eine Stimme.

(hellgrauer Stimmzettel mit schwarzem Eindruck) und  
(hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Eindruck) sowie  
(hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Eindruck) und  
(hellroter Stimmzettel mit schwarzem Eindruck)

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen (Wahlamt) den Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Briefwahl wird in der Weise ausgeübt, dass die wählende Person die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag legt und diesen verschließt. Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Anschließend steckt sie den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn. Den roten Wahlbrief übersendet sie an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Geilenkirchen abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt und die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder auf andere Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

In Vertretung



Brunen  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Das zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke der Stadt Geilenkirchen erstellte Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **25. August bis 29. August 2025** während der allgemeinen Publikumszeiten im Rathaus, Bürgerbüro (Nebengebäude), Markt 9, 52511 Geilenkirchen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen **Einspruch** einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

In der Wahlbenachrichtigung werden der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben. Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 02451 629-199. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem **beliebigen Stimmbezirk** des zuständigen Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r.

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis spätestens zum 29.08.2025 in der Stadt Geilenkirchen zu stellen ist.

6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben 5.2 a) bis c) den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In Vertretung



Brunen  
Erster Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, betreibt in der Nähe von Heinsberg-Randerath auf einer Fläche von ca. 10 ha eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG). Sie hat beim Landrat des Kreises Heinsberg eine Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabung um ca. 29 ha beantragt.

Die Bestandsfläche soll bezüglich der Abbausohle geändert werden und schließt unmittelbar an die Erweiterungsfläche an.

Von der Erweiterung sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt:	Heinsberg
Gemarkung:	Randerath
Flur:	5
Flurstücke:	200, 249 tlw.
Flur:	6
Flurstücke:	155, 179 tlw., 185 tlw., 192, 193, 194, 196, 197, 199, 201, 202
Flur:	8
Flurstücke:	419 tlw., 420 tlw., 421 tlw., 541 tlw., 566 tlw., 568 tlw., 659 tlw.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Antragsunterlagen lagen vom 25.09.2023 bis 24.10.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus.  
Es wurden zwei Einwendungen erhoben.  
Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Erörterung findet statt am

Freitag, 29.08.2025, 9.30 Uhr,  
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,  
großer Sitzungssaal, 1. Etage,  
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht.  
Er ist nicht öffentlich.

Gemäß § 27a VwVfG NRW ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg unter „Verwaltung / Bekanntmachungen“ veröffentlicht:

<https://www.kreis-heinsberg.de>

Darüber hinaus wird dieser Bekanntmachungstext über das zentrale UVP-Portal der Bundesländer unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Nikolay Ostapenko z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/987654 vom 06.08.2025.

Folgender an Herrn Oleksandre Yarysh z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/987653 vom 06.08.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 07.08.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin